

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen von Malz und Brauen von Bier
- Herstellen von Biermischgetränken und alkoholfreien Getränken
- Steuern und Regeln von verfahrenstechnologischen Prozessen
- Bedienen und Warten von Anlagen und Maschinen zur Produktion und Abfüllung von Getränken
- Beurteilen, Behandeln und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen
- Züchten und Vermehren von Hefen und Durchführen mikrobiologischer Untersuchungen
- Durchführen von sensorischen Prüfungen und chemisch-technischer Analysen
- Durchführen von Maßnahmen zur Personal-, Produkt- und Betriebshygiene
- Verpacken, Lagern und Verladen von Getränken
- Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen, Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisung von Betreibern
- Anwenden von qualitätssichernden Maßnahmen
- Präsentieren von Produkten, Ausschank von Getränken und Beratung von Kunden
- Durchführen ihrer Arbeiten selbständig oder im Team unter Beachtung des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Planen ihrer Arbeit, Kontrollieren, Bewerten und Dokumentieren ihrer Arbeitsergebnisse
- Anwenden von Kommunikations- und Informationstechniken unter Einsatz fremdsprachlicher Fachbegriffe.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Brauer und Mälzer / Brauerinnen und Mälzerinnen arbeiten in Brauereien, Mälzereien und Herstellungsbetrieben alkoholfreier Getränke.

^(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Brauer- und Mälzermeister/in	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Brauer und Mälzer/ zur Brauerin und Mälzerin vom 22.02.2007 (BGBl. I S. 186) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 17.11.2006), (BAZ. Nr 131a vom 18.07.2007)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de